FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

02.09.2022
Nr. 51/2022
Seite 604 – 618

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester an der FH Münster (in der Fassung der I. Änderungsordnung vom 27. Juni 2024)

Fachbereich
Wirtschaft

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester an der FH Münster vom 02.09.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des LandesNordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad 4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und -angebot, Aufnahme des Studiums, Rotationsregelung 5
§ 5 Modulprüfungen des Studiums 6
§ 6 Prüfungen an den Partnerhochschulen 10
§ 7 Bachelorarbeit 11
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 12

Anlage

Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der internationalen Wirtschaft zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende unter Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen, sowie regionaler kultur- und gesellschaftswissenschaftlicher Kenntnisse auf eine berufliche Tätigkeit im In- und Ausland vorzubereiten und den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Persönlichkeit an diesen Inhalten und Herausforderungen weiterzubilden. Das Studium soll daher nicht nur die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten, sondern auch der Persönlichkeitsentwicklung dienen. Intended Learning Outcomes (ILOs) konkretisieren die Ziele für den Studiengang.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

(4) Darüber hinaus verleiht die jeweils gewählte Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren Hochschulgrad.

(5) Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Wer an einer der Partnerhochschulen entsprechend den mit diesen geschlossenen Kooperationsverträgen ordnungsgemäß zum Studium in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang eingeschrieben worden ist, ist berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der FH Münster nach den zwischen diesen und der FH Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen.

(2) Wer im Studiengang International Business & Management mit Praxissemester aus schwerwiegenden Gründen kein Praxissemester absolvieren kann, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Befürwortung durch die Studiengangsleitung in den Studiengang International Business & Management ohne Praxissemester wechseln.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang und -angebot, Aufnahme des Studiums, Rotationsregelung

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern, in denen an der FH Münster und den Partnerhochschulen insgesamt 180 Leistungspunkte in den abzuleistenden Modulen und in der Bachelor-Arbeit zu erwerben sind. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 AT PO ist ein Kolloquium nicht vorgesehen.

(2) Das Studium kann nicht im ersten Fachsemester aufgenommen werden. In den Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester können nur Studierende von Partnerhochschulen wechseln, wenn der Kooperationsvertrag mit der Partnerhochschule die Fortsetzung des Studiums an der FH Münster in diesem Studiengang vorsieht. Zudem können gemäß § 3 Abs. 2 Studierende des Studiengangs International Business & Management mit Praxissemester, die aus schwerwiegenden Gründen kein Praxissemester absolvieren können, in den Studiengang International Business & Management ohne Praxissemester wechseln.

(3) Wird das Studium an einer der Partnerhochschulen aufgenommen, soll in das dritte oder fünfte Fachsemester an die FH Münster gewechselt werden. In diesem Fall umfassen das Studienvolumen einschließlich möglicher Bachelorarbeit an der FH Münster 60 Leistungspunkte und an der jeweiligen Partnerhochschule 120 Leistungspunkte. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Aufteilung der Semester auf die FH Münster und die Partnerhochschule abgewichen werden.

(4) Es werden nicht immer alle Aufbau- und Erweiterungsmodule gem. § 5 Abs. 2 bis 5 angeboten und der Katalog kann nachfolgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden: Der

Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft. Die tatsächlich angebotenen Module werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

(5) Die Wahl eines Aufbau- oder Erweiterungsmoduls bzw. eines Moduls nach § 5 Abs. 4 und 6 erfolgt durch den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Abs. 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.

§ 5
Modulprüfungen des Studiums

(1) In der Aufbaustufe können folgende Module gewählt und durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	3./4. Sem.	6	
Grundlagen Prozessmanagement und ERP-Systeme	3./4. Sem.	6	
Logistik	3./4. Sem.	6	
Marketing	3./4. Sem.	6	
Personalmanagement/ Organizational Behaviour	3./4. Sem.	6	
Advanced Analytics	3./4. Sem.	6	
Rechnungswesen	3./4. Sem.	6	
Steuern	3./4. Sem.	6	
Wirtschaftsrecht II	3./4. Sem.	6	
Planspiel	3./4. Sem.	6	
Entrepreneurship	3./4. Sem.	6	
Projekt	3./4. Sem.	6	
Unternehmensführung	3./4. Sem.	6	
VWL II: Globalisierung und Europäische Integration	3./4. Sem.	6	
Nachhaltiges Wirtschaften	3./4. Sem.	6	

Business English	3. Sem.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (nur Studierende mit Studienstart in Münster mit Partnerhochschulen in Lateinamerika und Studierende von Partnerhochschulen mit einer entsprechenden Regelung im Kooperationsvertrag)
International Management	3./4. Sem.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Managing Technology	3./4. Sem.	6	
International HRM	3./4. Sem.	6	
Current Issues in International Management and Economics	3./4. Sem.	6	

(2) In der Erweiterungsstufe können folgende Module gewählt und durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden:

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Advanced Data Science	5./6. Sem.	12	
Advanced Organization Design	5./6. Sem.	12	
Arbeits- und Sozialrecht	5./6. Sem.	12	
Betriebliche Steuerlehre I	5./6. Sem.	12	
Betriebliche Steuerlehre II	5./6. Sem.	12	
Business Information Systems	5./6. Sem.	12	
Controlling	5./6. Sem.	12	
Corporate Finance	5./6. Sem.	12	
Digitale Transformation und Supply Chain Management	5./6. Sem.	12	
Erfolgsstrategien auf internationalen Märkten	5./6. Sem.	12	
Externes Rechnungswesen	5./6. Sem.	12	
Funktionales Personalmanagement	5./6. Sem.	12	
Führung und Wandel	5./6. Sem.	12	
Innovation and Entrepreneurship	5./6. Sem.	12	
Operatives Marketing	5./6. Sem.	12	
Advanced Organization Design	5./6. Sem.	12	
Potenzialorientiertes Personalmanagement	5./6. Sem.	12	
Praxisprojekt in den Bereichen Digitale Transformation,	5./6. Sem.	12	

Prozessmanagement oder Logistik			
Prescriptive Analytics and Artificial Intelligence	5./6. Sem.	12	

Strategic Marketing Engineering	5./6. Sem.	12	
Sustainability and Ethics in Society and Economics	5./6.Sem.	12	
Wirtschaftsprüfung	5./6. Sem.	12	
Wirtschaftsrecht III	5./6. Sem.	12	
International New Ventures	5./6. Sem.	12	

(3) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO. Die zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in maximal zwei Modulen als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Begründung kann sich ausschließlich auf die Verzögerung des Studiums beziehen, wenn eine notwendige zweite Wiederholungsprüfung nicht vor dem Beginn des Auslandsstudiums angeboten wird.

(4) Folgende Module sind in der Erweiterungsstufe verpflichtend zu belegen, wenn **das Studium an einer Partnerhochschule aufgenommen und auf Englisch** an der FH Münster studiert wird:

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Deutsch mit Transferarbeit	3./5. Sem.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Deutsch“
Intercultural Management & German Academia	3./5. Sem.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Intercultural Management and German Academia“

Bildungsausländer, die von Partnerhochschulen in das 3. oder 5. Semester an der FH Münster wechseln, müssen grundsätzlich die Prüfung im Modul Wirtschaftsdeutsch bzw. Deutsch als Fremdsprache ablegen. Hiervon können Kooperationsverträge abweichende Regelungen treffen. Falls ausreichende Deutschkenntnisse in einer Einstufungsprüfung der FH Münster nachgewiesen werden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, die Prüfung entweder in einem zusätzlichen Aufbaumodul nach Absatz 3 oder in dem Modul „Business English“abzulegen.

(5) Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sind bei einem Wechsel an die FH Münster im 3. Semester drei in englischer Sprache angebotene Aufbaumodule aus § 5 Absatz 1 durch eine Modulprüfung abzuschließen. Im zweiten Semester an der FH Münster können Aufbau- und Erweiterungsmodule im Umfang von 30 ECTS nach Wunsch des Kandidaten/ der Kandidatin gewählt werden.

Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sind bei einem Wechsel an die FH Münster im 5. Semester in englischer Sprache angebotene Erweiterungsmodule aus § 5 Absatz 2 durch eine Modulprüfung abzuschließen. Die folgenden drei Varianten werden unterschieden:

a) Wird eine Bachelorarbeit mit **sechs LP** angefertigt, dann sind **drei** auf Englisch angebotene Erweiterungsmodule und ein auf Englisch angebotenes Aufbaumodul nach Absatz 1 zu studieren. Bis zu zwei Erweiterungsmodule können durch entsprechende Prüfungen in den Modulen der auf Englisch angebotenen Aufbaustufe gemäß Absatz 3 ersetzt werden.

b) Wird eine Bachelorarbeit mit **zwölf LP** angefertigt, müssen **zwei** auf Englisch angebotene Erweiterungsmodule und **zwei** auf Englisch angebotene Aufbaumodule nach Absatz 1 gewählt werden. Ein Erweiterungsmodul kann in diesem Fall durch entsprechende Prüfungen in den Modulen der auf Englisch angebotenen Aufbaustufe gemäß Absatz 1 ersetzt werden.

c) Wird die Bachelorarbeit an der Heimathochschule angefertigt, dann sind **vier** Erweiterungsmodule zu wählen. Bis zu **drei** Erweiterungsmodule können durch entsprechende Prüfungen in den Modulen der auf Englisch angebotenen Aufbaustufe gemäß Absatz 1 ersetzt werden.

(6) Folgendes Modul ist in der Erweiterungsstufe zu belegen, wenn **das Studium an einer Partnerhochschule (nicht in Lateinamerika) aufgenommen und auf Deutsch** an der FH Münster begonnen wird:

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Wirtschaftsdeutsch mit Transferarbeit bzw. Business English	5./6. Semester	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsdeutsch“ bzw. „Business English“

Bildungsausländer, die von Partnerhochschulen in das 5. Fachsemester an der FH Münster wechseln, müssen grundsätzlich die Prüfung im Modul Wirtschaftsdeutsch (mit Transferarbeit) ablegen. Falls ausreichende Deutschkenntnisse in einer Einstufungsprüfung der FH Münster nachgewiesen werden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, die Prüfung entweder in einem zusätzlichen Aufbaumodul nach Absatz 1 oder in dem Modul „Business English“ abzulegen. Kooperationsverträge können hiervon abweichende Regelungen treffen.

Folgendes semesterübergreifendes Modul ist in der Erweiterungsstufe zu belegen, wenn das Studium an einer Partnerhochschule in Lateinamerika aufgenommen und auf Deutsch an der FH Münster begonnen wird:

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen**
Regionalstudien Europas	TP 1 Wirtschaftsdeutsch 5./6. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsdeutsch“ und „ Intercultural Management“
	TP 2 Politik Europas I 5./6. Sem.	2	
	TP 3 Intercultural Management 5./6. Sem.	4	
	TP 4 Politik Europas II 5./6.Sem.	2	

Jede der vier Teilprüfungen des Moduls „Regionalstudien Europas“ ist mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.

(7) Wird die Erweiterungsstufe auf Deutsch an der FH Münster studiert, so sind vier Module mit je zwölf LP gemäß § 5 Absatz 2 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Modulprüfung abzuschließen. Für Studierende von einer Partnerhochschule aus Lateinamerika ersetzt das Modul Regionalstudien Europas eines dieser Erweiterungsmodule. Es kann eine Bachelorarbeit mit sechs oder zwölf LP angefertigt werden. Wird eine Bachelorarbeit mit sechs LP erstellt, muss ein zusätzliches Aufbaumodul gemäß Abs. 1 gewählt werden. Bis zu zwei Erweiterungsmodule können durch entsprechende Prüfungen in allen auf Deutsch angebotenen Modulen der Aufbaustufe gemäß § 5 Absatz 1 ersetzt werden.

§ 6
Prüfungen an den Partnerhochschulen

Zahl und Umfang der Prüfungen an den Partnerhochschulen richten sich nach den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden Bestimmungen und den mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarungen.

§ 7
Bachelorarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat unter Berücksichtigung der mit den Partnerhochschulen abgeschlossenen Kooperationsverträge entweder eine Bachelorarbeit gemäß Absatz 2 oder eine Bachelorarbeit gemäß Absatz 3 zu erstellen.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann acht Wochen umfassen. In diesem Fall werden sechs Leistungspunkte vergeben. Der Richtwert für den Umfang des Textteils dieser Bachelorarbeit beträgt ca. 25 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite). Zusätzlich ist eine Modulprüfung in einem Aufbaumodul nach § 5 Abs. 1 (mit sechs Leistungspunkten) abzulegen.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann auch drei Monate umfassen. In diesem Fall werden zwölf Leistungspunkte vergeben. Der Richtwert für den Umfang des Textteils dieser Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite). Zusätzlich kann eine zum Thema der praxisorientierten Bachelorarbeit passende und separat zu bewertende Transferarbeit (sechs Leistungspunkte) erstellt werden. Diese Regelung zur Transferarbeit gilt nicht für Studierende von Partnerhochschulen aus Lateinamerika. Die Transferarbeit kann auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten durch ein Aufbaumodul nach § 5 Abs. 1 ersetzt werden.

(4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. seit mindestens einem Semester im Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester an der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und

2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann bzw. an einer Partnerhochschule erworben hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Bachelor-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer der Partnerhochschulen, sowie über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit in verwandten oder vergleichbaren Diplomstudiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen,

3. eine Erklärung, ob eine Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Wochen gemäß

Absatz 2 oder eine Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten gemäß Absatz 3 erstellt wird. Zudem muss aus dieser Erklärung hervorgehen, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes bzw. an einer der Partnerhochschulen eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(8) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten für die Studierenden, die sich erstmals zum Wintersemester 2022/23 in den sechssemestrigen Bachelorstudiengang International Business & Management ohne Praxissemester einschreiben. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft CALA (Carrera Alemana-Latinoamericana de Administración) ohne Praxissemester an der FH Münster vom 30. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 64/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Deutsch-Lateinamerikanischen Studiengang Betriebswirtschaft CALA (Carrera Alemana-Latinoamericana de Administración) an der FH Münster vom 15. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung der FH Münster Nr. 12/2018), wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.

Die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme ohne Praxissemester (EBP) an der FH Münster vom 30. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 63/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme ohne Praxissemester (EBP) an der FH Münster vom 3. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 62/2018) wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 27. April 2022, 17. Januar 2024 und 15. Mai 2024.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 27. Juni 2024

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank
Dellmann

Studienverlaufspläne „International Business & Management ohne Praxissemester“ Übersicht Studienverläufe und Modulprüfungen – Incoming students

Abkürzungen			
LP: Leistungspunkte	MP: Modulprüfung	PE: Prüfungselement	S: Seminar
SWS: Semesterwochenstunden	SU: seminaristischer Unterricht	Ü: Übung	V: Vorlesung
TP: Teilprüfung			

a) Im zweiten Studienjahr (Partnerhochschule nicht in Lateinamerika)

3. Semester							
Modul	**LP**	**SWS Format Veranstaltung**					**Besonderheiten**
		V	**SU**	**S**	**Pr/Ü**	**PE**	
Deutsch oder Wirtschaftsdeutsch mit Transferarbeit	6		4			MP	
Intercultural Management & German Academia	6		4	2		MP	
Aufbaumodul I	6		4			MP	
Aufbaumodul II	6	4				MP	
Aufbaumodul III	6		4			MP	
Gesamt	**30**	**22**					

4. Semester							
Modul	**LP**	**SWS Format Veranstaltung**					**Besonderheiten**
		V	**SU**	**S**	**Pr/Ü**	**PE**	
Aufbaumodul IV	6		4			MP	
Aufbaumodul V	6		4			MP	
Aufbaumodul VI	6		4			MP	
Aufbaumodul VII	6		4			MP	
Aufbaumodul VIII	6			4		MP	Aufbaumodule VII und VIII können durch ein Erweiterungsmodul ersetzt werden.
Erweiterungsmodul anstelle von VII und VIII	12	2		6		MP	
Gesamt	**30**	**20**					

b) Im dritten Studienjahr (Partnerhochschule in Lateinamerika und Studium auf Deutsch)

5. Semester							
Modul	**LP**	**SWS Format Veranstaltung**					**Besonderheiten**
		V	**SU**	**S**	**Pr/Ü**	**PE**	
Regionalstudien Europas TP 1 Wirtschaftsdeutsch	4		4			TP	
Regionalstudien Europas TP 2 Politik Europas I	2		2			TP	
Erweiterungsmodul I	12	2	6			MP	Bis zu zwei Erweiterungsmodule können durch je zwei Aufbaumodule ersetzt werden
Erweiterungsmodul II	12	2	6			MP	
Gesamt	**30**	**22**					

6. Semester							
Modul	**LP**	**SWS Format Veranstaltung**					**Besonderheiten**
		V	**SU**	**S**	**Pr/Ü**	**PE**	
Regionalstudien Europas TP 3 Intercultural Management	4		4			TP	
Regionalstudien Europas TP 4 Politik Europas II	2		2			TP	
Erweiterungsmodul III	12	2	6			MP	
Variante I - Thesis - Aufbaumodul I	 6 Thesis (kurz) 6	4				MP	
Variante II - Thesis	 12 Thesis (lang)					MP	
Gesamt	**30**	**18+Thesis (kurz) 14+Thesis (lang)**					

c) Im dritten Studienjahr (Studium auf Englisch)

5. Semester							
Modul	**LP**	**SWS Format Veranstaltung**					**Besonderheiten**
		V	**SU**	**S**	**Pr/Ü**	**PE**	
Intercultural Management & German Academia	6		4	2		MP	
Deutsch oder Wirtschaftsdeutsch mit Transferarbeit	6		4			MP	
Aufbaumodul I	6	4				MP	
Erweiterungsmodul I	12	2	6			MP	Bis zu zwei Erweiterungsmodule können durch je zwei Aufbaumodule ersetzt werden
Gesamt	**30**	22					

6. Semester							
Modul	**LP**	**SWS Format Veranstaltung**					**Besonderheiten**
		V	**SU**	**S**	**Pr/Ü**	**PE**	
Erweiterungsmodul II	12	2	6			MP	
Variante I - Thesis Erweiterungsmodul III	Thesis kurz (6 LP) +12	2	6			MP	
Variante II - Thesis Aufbaumodul II	Thesis lang (12 LP) + 6	4				MP	
Gesamt	**30**	**16+Thesis (kurz) 12+Thesis (lang)**					